



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 15.08.13

Drucksachen-Nr.: V/1018

Beschluss-Nr.: 613/39/13

Beschlussdatum: 15.08.13

Gegenstand: **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“**
hier: Feststellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

X	25.07.13
---	----------

Hauptausschuss

X	29.07.13
---	----------

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

X	08.08.13
---	----------

Hauptausschuss

--	--

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

--	--

Finanzausschuss

--	--

Kulturausschuss

--	--

Rechnungsprüfungsausschuss

--	--

--	--

Betriebsausschuss

--	--

Neubrandenburg, 10.07.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 5 und § 6 Abs. 1 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ wird beschlossen (Anlage 1). Die Fläche wird begrenzt durch (vgl. jeweiligen Übersichtsplan in Anlage 1 und Anlage 2)
 - im Norden: den Feldweg, der nördlich der Nutzungsartengrenze zwischen Kiestagebau und Ackerfläche verläuft (gedachte Linie im Abstand von ca. 370 m parallel zum Waldrand des Carlshöher Waldes, gleichzeitig nördliche Grenze des Flurstücks 86/3, Flur 1, Gemarkung Küssow/ehemals Flurstück 86/1),
 - im Osten: den Feldweg der östlich der o. g. Nutzungsartengrenze verläuft (gleichzeitig östliche Grenze der Flurstücke 86/3, 90/1, 90/2, 93/3 und 94/3, Flur 1, Gemarkung Küssow/ ehemals Flurstücke 86/1, 90, 93 und 94),
 - im Süden: den Feldweg der am Waldrand des Carlshöher Waldes verläuft (gleichzeitig nördliche Grenze der Flurstücke 95/1 und 95/2, Flur 1, Gemarkung Küssow/ehemals Flurstück 95),
 - im Westen: eine Linie, die im Abstand von ca. 275 m bis 300 m etwa parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 155/2 (ehem. Wegeflurstück 155), Flur 1, Gemarkung Küssow verläuft (gedachte Linie im Abstand von ca. 600 bis 660 m zum Gewerbegebiet Fritscheshof Südost, gleichzeitig westliche Grenze der Flurstücke 86/3, 91/2, 93/2, 94/2 und 94/3, Flur 1, Gemarkung Küssow).

Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 2 und 3) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

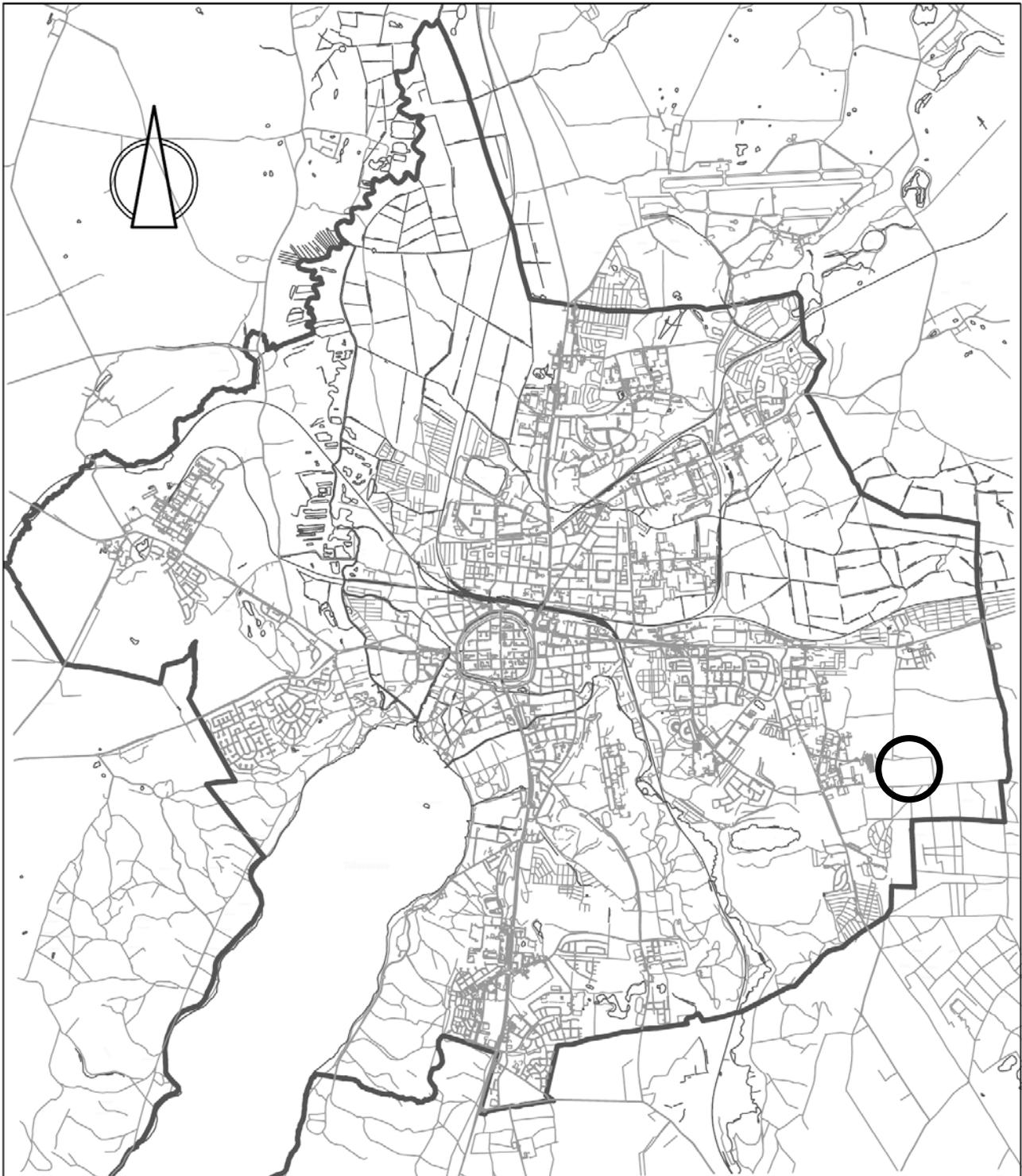
Veranlassung:

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Aus der Abwägung haben sich keine wesentlichen bzw. die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen des Planes und der Begründung ergeben. Somit kann die Beschlussfassung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Damit erfolgt gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“, Sondergebiet (SO) Photovoltaik.

Hinweis:

Aus Kostengründen ist der Plan (Anlage 1) in verkleinerter Form DIN A 3 schwarz/weiß beigefügt. Farbexemplare im Originalmaßstab 1:10.000 erhalten je 1x die Fraktionen (CDU, SPD-Bündnis'90/Grüne, DIE LINKE, Freie Bürger/FDP) und 2x das Büro der Stadtvertretung zur Einsichtnahme. Der Plan (Anlage 1) im Originalmaßstab kann im Büro der Stadtvertretung eingesehen werden.

Anlagen: 1. Flächennutzungsplan, 8. Änderung (M 1:10.000), 2. Begründung, 3. Umweltbericht



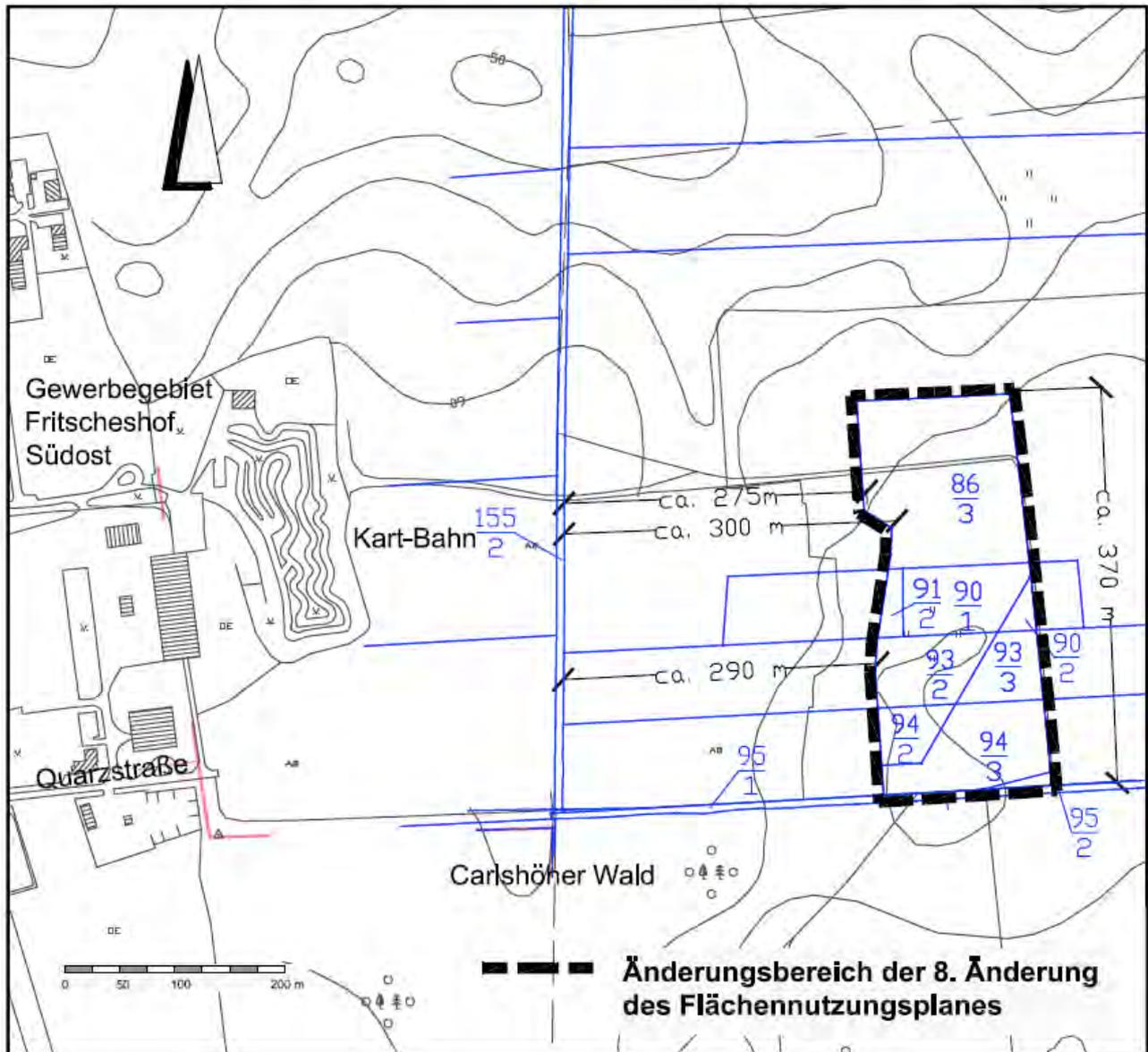
STADT NEUBRANDENBURG

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Begründung (Stand: Entwurf zum Feststellungsbeschluss, Juli 2013)

Übersichtsplan 2



Hinweis:

Die im Vergleich zur ausgelegten Entwurfsfassung geänderten Textpassagen wurden *kursiv* gekennzeichnet.

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abt. Stadtplanung

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg Teilfläche „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ (Stand Entwurf zum Feststellungsbeschluss, 01.07.13)

INHALT:

1. Planungsziel
2. Ausgangslage und räumlicher Geltungsbereich
3. Änderungsanlass
4. Ziele und Zweck der Planung/Planinhalt
5. Wesentliche Auswirkungen

1. Planungsziel:

Planungsziel ist die Nutzung regenerativer Energien (Errichtung von Photovoltaikanlagen) auf einer bisher teilweise bergbaulich genutzten, teilweise als Grünlandbrache bestehenden Freifläche.

2. Ausgangslage und räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst ca. 5,2 ha ungenutzter bergbaulicher Fläche bzw. Grünlandbrache im östlichen Stadtgebiet, gelegen östlich des Gewerbegebietes „Fritscheshof – Südost“ und unmittelbar angrenzend an die freie Landschaft. Er grenzt im Norden und Osten jeweils an einen Feldweg und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker), im Süden an den Carlshöher Wald und im Westen an aktiv bergbaulich genutzte Flächen des Kiessandtagebaus Fritscheshof-Ost.

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des Bergwerksfeldes „Neubrandenburg Fritscheshof Ost – Tagebau“ und ist nicht bebaut. Die ehemals als Lagerflächen bzw. Halden für den Abraum aus dem Quarzsandabbau genutzten Bereiche sind inzwischen planiert worden bzw. liegen brach. Ein Abbau von Quarzsand auf dieser Teilfläche des Bergwerksfeldes ist aus wirtschaftlichen Gründen für die nächsten ca. 25 Jahre nicht beabsichtigt. *Auf Antrag des Bergwerkseigentümers wurde durch das zuständige Bergamt mit Schreiben vom 21.12.12 die Bergaufsicht für die betreffende Teilfläche beendet und der Änderung des Hauptbetriebsplanes des Tagebaus zugestimmt.* Eine Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes ist derzeit nicht erforderlich, da die Wiedernutzbarmachung der Fläche lt. Rahmenbetriebsplan in diesem Teilbereich umgesetzt wird bzw. langfristig möglich bleibt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP i. d. F. der 5. Änderung/Neubekanntmachung vom 21.04.10, letztmalig berichtigt am 25.05.11) ist der Bereich bisher als „Fläche für Abgrabungen (Quarzsand)“, „Grünfläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und in Übereinstimmung mit geltendem Bergrecht als „Fläche, unter der der Bergbau umgeht bzw. die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist“, gekennzeichnet.

3. Änderungsanlass

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes soll die zeitlich befristete Nutzung bergrechtlich gesicherter aber für den Rohstoffabbau mittelfristig nicht benötigter Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich vorbereiten. Damit erfolgt gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“, Sondergebiet (SO) Photovoltaik.

Die mit der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan verfolgte planerische Zielsetzung (bergbauliche Nutzung und Bergbaufolgenutzung als Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft) ist für den vorgesehenen Nutzungszeitraum der Photovoltaikanlagen (ca. 25 Jahre) nicht umsetzbar. Die geänderte städtebauliche Zielstellung (SO Photovoltaik) berührt die Grundzüge der Planung im FNP, demzufolge ist eine Planänderung notwendig.

Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des FNP wurde durch die Stadtvertretung am 22.03.12 gefasst. Er bezieht sich inhaltlich auf den am 09.02.12 gefassten Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“, Sondergebiet (SO) Photovoltaik. *Im B-Planverfahren wurde inzwischen im Vergleich zum Einleitungsbeschluss die westliche Plangrenze verändert und das Plangebiet um ca. 1,3 ha reduziert. Diese Grenzänderung wurde im Verfahren zur 8. Änderung des FNP übernommen, damit stimmen die beiden Planbereiche bezüglich Lage und Fläche überein.*

4. Ziele und Zweck der Planung/Planinhalt

Die Planung soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energieerzeugung und –einspeisung ins öffentliche Stromnetz ermöglichen. Dies dient übergeordneten Zielen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Klimaschutz, hier durch Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung. Die Umsetzung der Klimaschutzziele soll im FNP mit der Darstellung als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ unterstützt werden.

Der private Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von Photovoltaik(PV)-Elementen auf einer Fläche von ca. 3,8 ha auf speziellen Stahlrahmen (Ständerbauweise). Die Leistung der Anlage beläuft sich auf jährlich ca. 2.400 kWp (2,4 MW). Nach Ablauf der Nutzungsdauer und Rückbau der Photovoltaikanlage soll die betreffende Teilfläche wieder für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (bergbauliche Nutzung) zur Verfügung stehen. Konkrete Aussagen zum Vorhaben sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 40 und der dazugehörigen Begründung.

Planinhalt der FNP-Änderung ist die Darstellung einer Fläche als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ sowie einer „Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Der Verträglichkeit mit übergeordneten raumordnerischen und bergbaulichen Belangen (Vorranggebiet Rohstoffsicherung, planfestgestellter Rahmenbetriebsplan) wird im FNP durch die überlagernde unveränderte Darstellung von „Flächen für Abgrabungen (Quarzsand)“ und die ebenfalls unveränderte Kennzeichnung des bestehenden Bergwerksfeldes „Neubrandenburg Fritscheshof Ost – Tagebau“ als „Fläche, unter der der Bergbau umgeht bzw. die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist“ Rechnung getragen. Damit soll verdeutlicht werden, dass die betreffende Teilfläche nach der auf ca. 25 Jahre befristeten Nutzung für Photovoltaikanlagen wieder für eine bergbauliche Nutzung (einschließlich Rekultivierungsmaßnahmen) zur Verfügung steht.

Dazu erfolgt in der Planzeichenlegende eine textliche Erläuterung zur Nutzung des „Sondergebietes Photovoltaikanlage“: „Die dargestellte Nutzung Sondergebiet Photovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt auf 25 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zulässig. Die Frist beginnt ab dem Erreichen des Betriebszustands der Anlage und endet am 31.12.2039. Als Folgenutzung, nach Ablauf dieser Frist, wird die Fortsetzung der bergbaulichen Nutzung bestimmt.“

Entsprechende verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB zur Befristung und zur Folgenutzung enthält der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 40.

Die bisherige Darstellung der im südöstlichen Randbereich des Plangebietes verlaufenden Ferngasleitung bleibt unverändert. *Im Zuge der Vorbereitung konkreter Bauvorhaben in diesem Bereich ist das betreffende Versorgungsunternehmen (ONTRAS – VNG Gastransport GmbH Leipzig) frühzeitig einzubeziehen, um die Einhaltung einzelfallbezogener Sicherheitsabstände zu gewährleisten.*

Änderung von Darstellungen (Übersicht)

bisherige Darstellung im FNP	geänderte Darstellung
Grünfläche ca. 3,2 ha	Sondergebiet Photovoltaikanlage ca. 3,2 ha
Fläche für die Landwirtschaft ca. 0,6 ha	Sondergebiet Photovoltaikanlage ca. 0,6 ha
Fläche für die Landwirtschaft ca. 1,4 ha	Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 1,4 ha
Flächenbilanz Bauflächen/Freiflächen:	+ 3,8 ha

Das Verhältnis von Bauflächen zu Freiflächen im Flächennutzungsplan wird geringfügig (+ 3,8 ha) und beschränkt auf die vorgesehene Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen zugunsten der Bauflächen verändert.

Neben dem Flächennutzungsplan wird auch die Begründung des wirksamen Flächennutzungsplanes geändert – im Abschnitt 3.7.2 Versorgung – Elektroenergie, Erdgas, Fernwärme und Nutzung regenerativer Energien, Unterabschnitt Nutzung regenerativer Energiequellen wird der erste Absatz ergänzt (Hervorhebung *kursiv*):

„Ergänzend zu den genannten Versorgungsquellen und –medien wird perspektivisch der Einsatz alternativer Energiequellen an Bedeutung gewinnen. Aufgrund der geringen Dimensionierung entsprechender Anlagen (z. B. Solardächer, –fassaden) erfolgt im Flächennutzungsplan keine gesonderte Darstellung. *Ausnahme ist die ca. 3,8 ha große Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“ östlich des Gewerbegebietes Fritscheshof (Photovoltaiknutzung befristet bis 31.12.2039, vgl. vorhabenbezogener B-Plan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“).*“

5. Wesentliche Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planung wird eine bisher überwiegend für bergbauliche Nutzungen vorgesehene Fläche zeitlich befristet für die Energieerzeugung (Photovoltaikanlagen) genutzt. Städtebaulich wird in Nachbarschaft eines bereits durch Gewerbe- und Bergbaunutzung vorbelasteten Bereichs die Siedlungsfläche in den bisher un bebauten Außenbereich hinein erweitert. Wegen der höheren Wichtung der Klimaschutzziele (Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien) und der auf B-Planebene festgesetzten zeitlichen Beschränkung der Photovoltaiknutzung ist dies aus gesamtstädtischer Sicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Das im wirksamen FNP aufgeführte langfristige Potenzial an Grün- und Landwirtschaftsflächen wird geringfügig reduziert. Die Größenordnung (- 3,8 ha) ist bezüglich Nachfrage und Verhältnis zum noch verfügbaren Potenzial im gesamtstädtischen Maßstab kaum erheblich.

Planerisch wird durch die Umwandlung der Grün- und Landwirtschaftsflächen in eine Sondergebietsfläche das Verhältnis Siedlungs- zu Freiflächen im gesamtstädtischen Maßstab geringfügig zugunsten der Siedlungsflächen verändert.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg

Umweltbericht

(Entwurf zum Feststellungsbeschluss, Stand: 01.07.13)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 8. Änderung des FNP	3
1.b Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan	3
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung	5
2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	7
2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	7
2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
3. Zusätzliche Angaben	8
3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	8
3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ (Stand: Entwurf zum Feststellungsbeschluss, 01.07.13)

1 Einleitung

Am 22.03.12 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gefasst. Die beabsichtigte Änderung des FNP soll die Nutzung regenerativer Energien (Errichtung von Photovoltaikanlagen) auf einer bisher teilweise bergbaulich genutzten, teilweise als Grünlandbrache bestehenden Freifläche bauplanungsrechtlich vorbereiten. Damit erfolgt gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“, Sondergebiet (SO) Photovoltaik.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Inhalte wie folgt dargelegt werden. Da im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 40 ebenfalls eine Umweltprüfung erfolgt, werden deren für den FNP relevanten Inhalte zu den einzelnen Schutzgütern hier in zusammengefasster Form dargestellt. Die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung zur Abschätzung der Betroffenheit besonders geschützter Arten oder europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Umweltbericht integriert. Detaillierte Ausführungen zu den Belangen des Umweltschutzes erfolgen auf Ebene des oben genannten B-Plan-Verfahrens.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 8. Änderung des FNP

Planungsziel ist die Nutzung regenerativer Energien (Errichtung von Photovoltaikanlagen) auf einer bisher teilweise bergbaulich genutzten, teilweise als Grünlandbrache bestehenden Freifläche. Ein privater Vorhabenträger plant auf dem Gelände des Kiestagebaus „Fritscheshof – Ost“ im Osten Neubrandenburgs die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage mit einer Leistung von ca. 2,4 MW jährlich. Der Änderungsbereich des FNP umfasst ca. 5,2 ha. Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 40 sieht die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf einem ca. 3,8 ha großen Bereich des Plangebietes für einen Zeitraum von 25 Jahren vor. Weiterhin sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Analog erfolgt eine Darstellung im FNP (ca. 3,8 ha „Sondergebiet Photovoltaikanlage“, ca. 1,4 ha „Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 40 dargelegt, auf FNP-Ebene ist hier lediglich die anlagebedingte Beseitigung von Gehölzflächen und ruderaler Staudenflur sowie die Entstehung neuer ruderaler Staudenfluren mit anderer Artenzusammensetzung zu nennen.

1.b Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan

- Entsprechend dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.09 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 01.03.10 zuletzt geändert Februar 2012 sind die artenschutzrechtlichen Belange (in Bezug auf Nichtvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten) und die Eingriffsregelung zu beachten.
- Laut dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 08.02.93 Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, S. 90 zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 311) befindet sich der Änderungsbereich im 30 m- Waldabstandstreifen. Das dargestellte „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ liegt außerhalb dieses Streifens, der notwendige Waldabstand wird durch die Darstellung als „Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gesichert.

- Laut 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes Neubrandenburg aus dem Jahr 2006 ist etwa die Hälfte des Änderungsbereiches zu Acker und die übrige Fläche als mögliche langfristige Bergfolgelandschaft mit Grünlandbrachen, Wald und Wasser entsprechend Rahmenbetriebsplan zu entwickeln. Der Änderungsbereich ist noch nicht ausgekieset. Nach Beendigung der Zwischennutzung „Solaranlagen“ und Auskiesung der Fläche wird der Rahmenbetriebsplan umgesetzt.
- Der Änderungsbereich befindet sich in Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Neubrandenburg“ (MV_WSG_2445_05). Die Vorschriften der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Der Forderung laut Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.13 (BGBl. I S. 1548) § 1a Abs. 2 S. 1* nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden wird wegen des geringen Versiegelungsgrades der Anlage gefolgt.
- Der Änderungsbereich entspricht aufgrund geringer Lärm- und Schadstoffentwicklungen den Vorgaben des § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) vom 26.09.02, *zuletzt geändert 11.08.10 (BGBl. I S. 1163)* zur Vermeidung schädlicher Immissionen.
- Der Änderungsbereich ist in der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte vom 21.10.11 als Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Laut Punkt 5.6 „Rohstoffsicherung“ Absatz 1 des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom August 2005 werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt. Laut Absatz 4 soll bei allen Planungen darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert wird. Dieser Forderung wird durch die Festschreibung der Solarnutzung als zeitlich begrenzte Zwischennutzung in dem sich in Aufstellung befindenden B-Plan Nr. 40 entsprochen. Somit wird ein wirtschaftlicher Zukunftsbereich (regenerative Energien) laut Punkt 2.1 „Entwicklungstendenzen“ des LEP M-V gefördert.
- Laut Punkt 5.6.1 „Rohstoffsicherung“ Abs. 2 des RREP M-S (Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte) hat in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. In der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 23.02.12 zu dem sich in Aufstellung befindenden B-Plan Nr. 40 heißt es hierzu: „Ausgehend von der Geringfügigkeit der Inanspruchnahme dieses Vorranggebiets sind nachhaltige Beeinträchtigungen der Belange der Rohstoffsicherung entsprechend Programmsatz 5.6.1 (2) des RREP M-S nicht zu erwarten. Zur Sicherung der regional bedeutsamen Lagerstätte ist im Bebauungsplan festzuschreiben, dass die Photovoltaikanlagen nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Förderzeitraum nach § 21 EEG zugelassen werden und der Rohstoffabbau als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB festgesetzt wird.“ Eine entsprechende textliche Erläuterung zur Befristung (bis 31.12.2039) und Folgenutzung wird für das „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ auch im FNP vorgenommen.
- Ein Teil des Änderungsbereiches befindet sich im Bereich eines Kiestagebaus für welchen nach § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.80 *zuletzt geändert durch Art. 15 a G v. 31.07.09* ein Rahmenbetriebsplan einschließlich Rekultivierungsplan zu erstellen war. Der Rahmenbetriebsplan wurde am 06.06.00 planfestgestellt, gilt bis zur endgültigen Auskiesung der Fläche nach Beendigung der Solarnutzung und sieht als Nachfolgenutzung eine langfristige Bergbaufolgelandschaft mit Grasflächen, Schilf, Baum- und Strauchpflanzungen, Sandufer und Wasser vor.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen des Umweltrechts (z. B. FFH- und Vogelschutzgebiete, LSG, NSG) werden von der Planung nicht berührt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung

2.a.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Fläche eines aktiven Kiestagebaus im Bereich der Halden. Er ist durch die Immissionen aus der westlich angrenzenden Tagebaunutzung, der 500 m westlich gelegenen Kart-Bahn und anderer Gewerbeeinrichtungen vorbelastet. Die 1 km nördlich gelegene Bundesstraße 104 ist für den Änderungsbereich ohne Bedeutung. Von einer derzeitigen Überschreitung der Schwellenwerte für ein Gewerbegebiet laut TA - Lärm (tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)) und TA - Luft wird nicht ausgegangen. Südlich, östlich und nördlich entlang des Änderungsbereiches verläuft der Wanderweg der „Grünen Runde“. Der Änderungsbereich hat aufgrund der Nutzung als Kiestagebau keinen weiteren Erholungswert. Durch die vorgesehenen Nutzungen kommt es zu keiner Erhöhung von Lärm- und Geruchsmissionen. Temporäre Beeinträchtigungen durch Bau- und Betriebsabläufe überschreiten die zulässigen Grenzwerte laut TA - Lärm und TA - Luft für Gewerbegebiete voraussichtlich nicht. Die bestehende Erholungsfunktion des Änderungsbereiches wird durch die Solarmodule und eventuelle neue Einfriedungen nicht beeinträchtigt. Der Wanderweg „Grüne Runde“ bleibt erhalten.

2.a.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Änderungsbereich unterliegt keinem naturschutzrechtlichen Schutzstatus, enthält keine geschützten Elemente und tangiert keine umgebenden Schutzgebiete. Von Dezember 2011 bis Juni 2012 wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt und Begehungen zum Vorkommen geschützter Arten durchgeführt. Der Änderungsbereich war zu Beginn der Aufnahmen mit ruderaler Staudenflur (Landreitgrasfluren) mit vereinzelt Gehölzaufwuchs bestanden. Geschützte Biotope und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

Zur Beurteilung, ob bei Umsetzung der Planung mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten, kann die bereits vorliegende **planerische Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten** des parallel laufenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ herangezogen werden.

Die Staudenfluren des Änderungsbereiches sind Lebensraum bzw. potenzieller Lebensraum für Vogelarten, sowie für die Zauneidechse. Der Änderungsbereich ist für Fledermausarten als Jagdhabitat von Bedeutung. Der Waldrand stellt möglicherweise eine wichtige Leitlinie dar.

Im Änderungsbereich kommt es zur baubedingten temporären Beseitigung der Vegetationsdecke und zur Beseitigung von Gehölzen, zur kleinflächigen Versiegelung sowie Überdeckung und Veränderung von Flächen von sich entwickelnder ruderaler Staudenflur. Auf den Bauflächen wird sich nach Bauende wieder ruderale Staudenflur in unterschiedlicher Ausprägung, bedingt durch die verschiedenen Niederschlags- und Besonnungsverhältnisse einstellen. Außerhalb der Bauflächen wird es zur Entwicklung ruderaler Staudenfluren und von Gehölzflächen bis 2 m Höhe kommen. Das Ziel ist die Entwicklung eines gleichwertigen Lebensraumes wie vor der Beseitigung der Vegetationsdecke.

Die baubedingte Beseitigung der Vegetationsdecke birgt Konfliktpotenzial mit allen vorkommenden Tieren insbesondere mit den Vogelarten und streng geschützten Nichtvogelarten. Durch Verlagerung der Modellierungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode und durch weitere Vermeidungsmaßnahmen wie das Stellen eines Schutzzaunes und das Absammeln von Amphibien und Zauneidechsen wird einer Tötung von Individuen weitestgehend entgegengewirkt. Nach Wiederherstellung der Vegetationsdecke steht die Fläche, trotz kleinflächiger Versiegelungen, ca. 50%iger Überdeckungen mit Solarmodulen und geringer Immissionen infolge Wartungsarbeiten als Lebensraum und dem Biotopverbund für alle Arten wieder zur Verfügung. Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Artenschutzfachbeitrag stellt zusammenfassend fest, dass bei Durchführung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.a.3 Schutzgut Luft und Klima

Die Änderungsfläche liegt auf den Hochflächen am östlichen Stadtrand von Neubrandenburg. Daraus kann ihre Funktion als Kaltluftproduktionsfläche mit Abfluss in Richtung Datzeniederung abgeleitet werden. Die Luftreinheit ist trotz der Siedlungsrandlage vermutlich hoch. Eine Auswirkung auf das Stadtklima ist durch geringe bau- und wartungsbedingte Immissionen und 50%ige Überdeckung der Fläche mit ca. 3,5 m hohen Modulen nicht zu erwarten.

2.a.4 Schutzgut Landschaft

Das geplante Sondergebiet liegt am östlichen Siedlungs-/Gewerbegebietsrand von Neubrandenburg, an den sich in nördliche und östliche Richtung ausgedehnte unstrukturierte Ackerflächen und im Süden Waldflächen anschließen. Die Biotopstruktur des Änderungsbereiches bestand vor Abtrag der Vegetationsdecke aus offenem nicht bewirtschafteten Grünland und einigen Gehölzflächen und bildete somit einen Übergang zur Landschaft. Diese Funktion der Fläche wird durch Abbautätigkeit, Einzäunung und Bodenablagerungen gestört. Die FNP-Änderung verursacht die Überdeckung einer begrünten Fläche mit Solarmodulen, eine Einfriedung und die Entwicklung von Sukzessionsflächen. Die Überleitung zur Landschaft ist nicht mehr gegeben. Es wird aber keine erhebliche Störung des Landschaftsbildes verursacht, da die Fläche aus der Ferne kaum einsehbar ist.

2.a.5 Schutzgut Boden

Im geplanten Sondergebiet stehen sandige gestörte Böden mit der Ackerwertzahl 34 an. Der Boden ist demnach versickerungsfähig mit einer geringen Grundwasserschutzfunktion aber hoher Grundwasserneubildungsrate und mittlerer Ertragsfähigkeit. Es sind keine seltenen Böden vorhanden. Das geringe Maß der Versiegelung für Stützen und Wechselrichter verursacht keine erhebliche Störung der Bodenfunktion. *Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.*

2.a.6 Schutzgut Wasser

Im geplanten Sondergebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser hat einen Flurabstand von größer 10 m. Aufgrund der vorhandenen sandigen Deckschichten ist das flurfern anstehende Grundwasser gegen eindringende Stoffe nur gering geschützt. Das Plangebiet fungiert als Wassergewinnungsgebiet – Anstrombereich des Grundwassers – für die Trinkwasserbrunnen im Datzetal und liegt deshalb in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III B). Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Das Vorhaben ist mit geringen Immissionen verbunden. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Die Schutzgebietsvorschriften des Trinkwasserschutzgebietes sind zu beachten.

2.a.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt, auch andere Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sollten bei Umsetzung des Vorhabens Funde entdeckt werden, sind die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorschriften anzuwenden. An Sachgütern ist das bergrechtlich gesicherte Rohstoffvorkommen (Bergwerkseigentum „Neubrandenburg Fritscheshof – Ost Tagebau“) anzuführen. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt nicht vor, da der zukünftige Abbau von Kies- und Quarzsanden bzw. eine bergbauliche Nutzung entsprechend Rahmenbetriebsplan nach Ende der vorgesehenen zeitlich befristeten Photovoltaiknutzung unverändert möglich ist.

2.a.8 Wechselwirkungen

Die Überbauung von brachliegenden, begrünten Haldenflächen eines Kiestagebaus führt baubedingt zur Beseitigung der Vegetation. Mit Wiederherstellung der Vegetationsdecke nach Bauende ist auch die Reaktivierung aller übrigen Schutzgüter verbunden. Verbleibende Beeinträchtigungen sind die Beseiti-

gung von Gehölzen als Lebensraum der Baumbrüter, geringe Frequentierungen durch den Menschen zu Wartungszwecken, eine geringe Störung des Landschaftsbildes und des Bodens. Diese Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen auf Ebene des B-Planes und dessen Umsetzung kompensiert.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird eine bisher nicht ausgekieste, begrünte, als Halde genutzte Tagebaufläche einer Zwischennutzung als Aufstellfläche für Solarmodule zugeführt. Der auf der Halde entstandene Lebensraum wird baubedingt beseitigt und nach Bauende wieder hergestellt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden kompensiert. Nach Beendigung der Zwischennutzung durch Solarmodule und nach Auskiesung erfolgt die Rekultivierung der Fläche laut Rahmenbetriebsplan.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als begrünte Halde eines Kiestagebaus bestehen bleiben. Eine Überformung und Veränderung des Lebensraumes wäre im Rahmen der Betriebstätigkeit jederzeit möglich. Nach Auskiesung der Fläche würde eine Rekultivierung erfolgen.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen

Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Klima, Wasser sind keine Eingriffe zu erwarten und somit keine Maßnahmen zu ergreifen. Die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild unterliegen sehr geringen Eingriffen. Diese werden multifunktional mit den Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Flora und Fauna kompensiert. Dies sind: Sukzessionsbereiche im Plangebiet und externe Maßnahmen. Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung *zum vorhabenbezogenen B-Plan* Nr. 40 sind im Plangebiet keine ausreichenden Ausgleichsflächen vorhanden. Deshalb wird zur Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfes auf B-Plan-Ebene eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs 4 NatSchAG M-V vorgesehen. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter ergriffen. Dies sind: Entwicklung von extensivem Grünland mit Tendenz zum Trockenrasen im Bereich der Module, *Fällungen (keine Rodungen)* im Winter, Baufeldberäumung und Erdarbeiten im Herbst, keine Verwendung von Licht unter 380 nm Wellenlänge, Verwendung reflexionsarmer kristalliner Module, Bodenfreiheit der Zäune von 10 bis 15 cm, Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, unversiegelte Ausführung der Bewirtschaftungsflächen, Rammen der Stützen, Verwendung von Zäunen in transparenter Bauweise, Anlage von Sitzwarten für Greifvögel.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung ist standortgebunden – das parallel laufende Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 40 erfolgt auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers für die Errichtung der Photovoltaikanlagen. Dieser hat im Vorfeld seiner Standortentscheidung andere untersuchte Flächen (vorwiegend Kiesabbauflächen, Gewerbebrachen) im Stadtgebiet aufgrund fehlender Verfügbarkeit der Grundstücke, fehlender Wirtschaftlichkeit bzw. fehlender Eignung der Flächen für die Solarnutzung (mangelhafte Exposition/zu geringe Besonnung, fehlende bzw. technisch ungünstige Erschließung, zu geringe Größe) für die Umsetzung seines Vorhabens ausgeschlossen.

Andere bereits ausgekieste Flächen im Stadtgebiet weisen mindestens die gleiche ökologische Wertigkeit wie das Plangebiet aber schlechtere technische Voraussetzungen auf. Damit entspricht der vorliegende Standort bestmöglich zugleich den wirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabenträgers an die Anlage und den naturschutzrechtlichen Vorgaben. Im Ergebnis stehen keine weiteren Alternativen für dieses konkrete Vorhaben zur Verfügung.

Die bisher vorgesehene Bergbau- und Bergbaufolgenutzung (Abbau von Quarzsand, danach langfristig Rekultivierung, Grün- und Landwirtschaftsflächen) bleibt als Alternative nach Ablauf der zeitlich befristeten Nutzung der Photovoltaikanlagen und Rückbau der Module erhalten.

Bedarfe für andere Flächennutzungen (z. B. Wohnbau-, gewerbliche oder andere Sonderbauflächen, Landwirtschaft) liegen aus gesamtstädtischer Sicht für den Standort nicht vor.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Verwendete Planungsgrundlagen und Untersuchungen:

- Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg, 1. Fortschreibung 2006 und Planungsstand 2010
- Begründung/Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carls höher Wald“ (*Entwurf zum Satzungsbeschluss, Stand Januar 2013*) einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
- Rahmenbetriebsplan für das Bergwerksfeld 281 Neubrandenburg – Fritscheshof zur Gewinnung von Sanden und Kiesen vom 13.07.94 und der Planfeststellungsbeschluss vom 06.06.2000

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Stadt veranlasst den Bauherrn, die Herstellung und Pflege der in der nächsten Planungsebene festzusetzenden Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen überwachen und dokumentieren zu lassen. Eine Erfassung und Bewertung des Zustandes der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene ist 3 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens zu übergeben.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am 22.03.12 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gefasst. Die beabsichtigte Änderung des FNP soll die Nutzung regenerativer Energien (Errichtung von Photovoltaikanlagen) auf einer bisher teilweise bergbaulich genutzten, teilweise als Grünlandbrache bestehenden Freifläche bauplanungsrechtlich vorbereiten. Damit erfolgt gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carls höher Wald“, Sondergebiet (SO) Photovoltaik.

Mit Umsetzung der Planung wird sich die Nutzungsart des Gebietes verändern. Eine relativ offene, begrünte, nur gelegentlich genutzte Haldenfläche wird für die Dauer von 25 Jahren in eine allseitig eingefriedete, regelmäßig gewartete, zu 50% mit Solarmodulen überdeckte Grünfläche (Sondergebiet Photovoltaik) und eine kleinere, regelmäßig zu pflegende Sukzessionsfläche umgewandelt. Nach Beendigung der Zwischennutzung wird das Gelände der weiteren Auskiesung zur Verfügung stehen und anschließend laut Rahmenbetriebsplan rekultiviert.

Die Belange des Umweltschutzes werden durch Festsetzungen in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan, Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan) berücksichtigt.

Dabei ist u.a. vorgesehen, den ermittelten Kompensationsflächenbedarf durch eine Ersatzzahlung nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zu decken.

Nach der Realisierung der Planung einschließlich Kompensationsmaßnahmen verbleiben nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.